

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00061

vom 1. Januar 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2018.00061

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00061 du 1 janvier 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00061 del 1 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

Der 1952 geborene Y._____

arbeitete ab 1988 als selbständigerwerbender

Rechtsanwalt

und war im Rahmen dieser Tätigkeit bei der Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband (nachfolgend: PK SAV)

freiwillig berufsvorsorgeversichert. In seiner bisherigen als optimal angepassten Tätigkeit als Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei war er ab November 2009 zu 30 % , ab Januar 2013 zu 50 % und ab November 2014 zu 55 % arbeitsunfähig (vgl. Urk. 2/1 S. 2 und S. 7) .

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, bei der sich der Versicherte am 12. November 2013 unter Hinweis auf eine Epilepsie und kognitive Störungen zum Leistungsbezug angemeldet hatte ,

verneinte mit Verfügung vom 25. Juni 2015 einen Rentenanspruch. Die dagegen erhobene Beschwerde hiess das hiesige Gericht mit Urteil vom 28. September 2016 (Prozess-Nr. IV.2015.00760 , Urk. 2/1) teilweise gut und sprach dem Versicherten unter Berücksichtigung eines Valideneinkommens von Fr. 462'61

E. 1.1

Für

Streitigkeiten im Rahmen der freiwilligen Versicherung eines Selbständigwerbenden

befindet sich der Gerichtsstand am Ort, an dem er seinen Betrieb führt (Urteil des Bundesgerichts 9C_656/2014 vom 16. Dezember 2015 E. 3). Der Versicherte führte seinen Betrieb in Zürich (vgl. etwa Urk. 2/15), weshalb das hiesige Gericht in vorliegender Sache örtlich und - gestützt auf § 2 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) - sachlich zuständig ist.

E. 1.2

Arbeitnehmer und Selbständigwerbende , die der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt sind, können sich nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) freiwillig versichern lassen (Art. 4 Abs. 1 BVG ; vgl. auch Art. 44 BVG). Die Bestimmungen über die obligatorische Versicherung gelten sinngemäss für die freiwillige Versicherung (Art. 4 Abs. 2 BVG). Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen ("umhüllende Vorsorgeeinrichtung"),

so gelten die im Verweiskatalog von Art. 49 Abs. 2 BVG aufgezählten BVG-Normen auch für die weitergehende, das heisst die über-, unter- und vorobligatorische Vorsorge (vorgenanntes Urteil 9C_656/2014 E. 2.1).

E. 1.3

Nach Art. 34a BVG in der bis 31. Dezember 2016 gültig gewesenen Fassung er lässt der Bundesrat Vorschriften zur Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile des Versicherten beim Zusammentreffen mehrerer Leistungen. Gestützt darauf ist in Art. 24 Abs. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) in der bis 31. Dezember 2016 gültig gewesenen Fas sung geregelt, dass die Vorsorgeeinrichtung die Invalidenleistungen kürzen kann, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mut masslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Nach Abs. 2 Satz 2 erster Teil wird Bezü gern von Invalidenleistungen überdies das weiterhin erzielte oder zu mutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatz einkommen angerechnet.

E. 1.4

Gemäss Art. 34a BVG in der seit 1. Januar 2017 geltenden Fassung kann die Vor sorgeeinrichtung die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen, soweit diese zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung so wie weiteren anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgan ge nen Verdienstes übersteigen. Treffen Leistungen nach diesem Gesetz mit gleich artigen Leistungen anderer Sozialversicherungen zusammen, so findet Artikel 66 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungs rechts (ATSG) Anwendung.

Art. 24 BVV2 in der seit Januar 2017 geltenden Fassung sieht vor, dass die Vor sorgeeinrichtung bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters und von Hinterlassenenleistungen folgende Leistungen und Einkünfte anrechnen kann: a. Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrich ten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert ange rechnet; b. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen; c. Taggelder aus frei willigen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden; d. wenn die versicherte Person Invalidenleistungen bezieht: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatz einkommen.

E. 1.5

Art. 24 BVV2 gilt grundsätzlich für die obligatorische berufliche Vorsorge. Im weitergehenden (überobligatorischen) Bereich können die Vorsorgeeinrichtungen die Kürzung der Leistungen wegen Überentschädigung unter Beachtung des ver fassungsmässigen Minimalstandards (rechtsgleiche Behandlung, Willkürverbot, Verhältnismässigkeit) anders regeln, solange dadurch die obligatorischen An sprüche gewahrt bleiben (Urteil des Bundesgerichts 9C_824/2013 vom 20. Feb ruar 2014 E. 5.2).

E. 1.6

Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenver sicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der

Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 269 E. 2a, 120 V 106 E. 3c, je mit Hinweisen).

Praxisgemäss sind daher die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art.

E. 5

.-- ab dem 1. Mai 2014 eine halbe Rente zu (IV-Grad 55 %). Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil 9C_804/2016 vom 10. April 2017 (Urk. 21/9) ab. Die PK SAV wurde als Beigeladene in die Verfahren miteinbezogen.

Auf entsprechendes Gesuch des Versicherten hin zahlte die PK SAV die BVG-Minimalleistungen aus (50 %

Fr. 6'534.-- für die Periode 3. Januar 2015 [Aus schöpfung Krankentaggeld] bis 30. April 2017 [Pensionierung], gesamthaft Fr. 7'605.30). Weitere Leistungen lehnte sie ab mit der Begründung, die reglementarische Koordinationsgrenze (100 % des letzten anrechenbaren Lohns) sei überschritten (Urk. 2/5). 2.

Mit Eingabe vom 6. August 2018 erhob der Versicherte Klage gegen die PK SAV mit folgende m Rechtsbegehren (Urk. 1 S. 2): « Die Beklagte sei zur Zahlung von CHF 85'144.70 an den Kläger zu verpflichten, nebst Zins zu 5% ab dem 14. August 2017, eventualiter ab dem 23. Oktober 2017 und subeventualiter ab dem Datum der Klageeinleitung. Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. »

Am 23. Oktober 2018 teilte Rechtsanwalt Michael Ausfeld

mit, dass der Versicherte am "... " verstorben sei (Urk. 9). Mit Gerichtsverfügung vom 24. Oktober 2018 wurde der Prozess sistiert bis zum Entscheid über den Antritt der Erbschaft des Versicherten (Urk. 10). Mit Eingabe vom 31. Januar 2019 (Urk. 12) teilte Rechtsanwalt Michael Ausfeld

mit, die Erben des Versicherten würden den Fall weiterführen wollen .

Mit Gerichtsverfügung vom 8. März 2019 (Urk. 16) wurde die Sistierung des Prozesses aufgehoben und vom Eintritt von Rechtsanwalt X. ___ als Willensvollstrecker in den Prozess Vormerk genommen.

Am 13. Juni 2019 beantragte die PK SAV , die Klage sei abzuweisen (Urk. 20). Im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels hielten die Parteien an den gestellten Anträgen fest (Urk. 26 und Urk. 32) . Die Duplik der Beklagten wurde dem Kläger mit Verfügung vom 22. November 2019 zur Kenntnis gebracht (Urk. 33). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 6

) verzichtet werden. Ohnehin interessiert im Rahmen der Überentschädigungs berechnung die Frage nach der Zumutbarkeit eines Berufswechsels nicht weiter (Urteil des Bundesgerichts 9C_113/2016 vom 18. Juli 2016 E. 3.2.4).

Mit einem zumutbarerweise erzielbaren Bruttoerwerbseinkommen von Fr. 208'176.75 ist die reglementarische Koordinationsgrenze von Fr. 159'000.-- deutlich überschritten, weshalb die Beklagte die Ausrichtung von über die BVG-Minimalleistungen hinausgehenden Leistungen zu Recht verweigert hat.

Die Klage ist damit abzuweisen. 5 .

Art. 73 Abs. 2 BVG schliesst einen Anspruch der obsiegenden Versicherungsträgerin auf eine Prozessentschädigung zwar nicht aus. Indes werden den Trägern der beruflichen Vorsorge gemäss BVG beziehungsweise den mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Art. 159 Abs. 2 des bis Ende 2006 in Kraft gestandenen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz/OG) - ausser bei einem als mutwillig zu qualifizierenden Verhalten der Gegenpartei - praxis gemäss keine Parteientschädigungen zugesprochen. Es besteht kein Grund, bei der Beklagten - trotz ihres entsprechenden Antrages - anders zu verfahren (vgl. BGE 128 V 133 E. 5b, 126 V 150 E. 4a, 118 V 169 E. 7 und 117 V 349 E. 8, mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 125 E. 5b und 320 E. 1a und b sowie 112 V 356 E. 6). Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Beklagten wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Michael Ausfeld - Rechtsanwalt Markus Fischer - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Lanzicher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.